

# ERBRECHTSREFORM 2015

## TEIL I

### A. Die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO)

Die EU-Erbrechtsverordnung (EU VO Nr. 650/2012 vom 4.7.2012) tritt mit **17. August 2015** in Kraft und gilt für sämtliche internationalen Erbfälle innerhalb der Europäischen Union mit Ausnahme der EU-Mitgliedstaaten Dänemark, Irland und Großbritannien.

Die EU-Erbrechtsverordnung beinhaltet Regelungen zur Zuständigkeit, dem anzuwendenden Recht, der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und zur Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses.

#### 1. Zuständigkeit und anwendbares Recht

Die **wesentlichste Änderung** ist jene betreffend die **Anknüpfung**. Bisher richtete sich die Frage der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechtes primär nach der **Staatsangehörigkeit** des Verstorbenen. Aufgrund der EU-Erbrechtsverordnung wird künftig nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den **gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen** abgestellt. Waren also bisher für im Ausland lebende österreichische Staatsbürger, die auch im Ausland verstarben, österreichische Gerichte, unter Anwendung österreichischen Rechts, zuständig, sind künftig die Gerichte jenes Staates, unter Anwendung des dortigen innerstaatlichen Rechtes, zuständig, in welchem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich nicht nur auf jene Vermögensgegenstände, die sich im Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes befinden, sondern auf den **gesamten Nachlass**. Hat also ein österreichischer Staatsbürger seinen gewöhnlichen Aufenthalt etwa in Spanien, aber auch Vermögen in Österreich, so unterliegt auch die Aufteilung jener Vermögensgegenstände, die sich in Österreich befinden, gemäß der EU-Erbrechtsverordnung, grundsätzlich dem spanischen Recht und der spanischen Gerichtsbarkeit.

Dabei ist zu beachten, dass ausländisches Erbrecht mitunter **erheblich** von österreichischem Erbrecht **abweicht** und etwa Personen, welche nach österreichischem Recht einen Pflichtteilsanspruch hätten, nach ausländischen Rechtsordnungen möglicherweise keinen derartigen Anspruch haben können und vice versa.

Der Begriff des **gewöhnlichen Aufenthaltes** wurde in der EU-Erbrechtsverordnung nicht näher definiert. Die Ermittlung erfolgt daher anhand des jeweiligen Einzelfalles durch eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers. Wesentliche Kriterien sind aber sicherlich die Dauer des Auslandsaufenthaltes und die Frage, ob dieser nur vorübergehend war sowie insbesondere auch das soziale Umfeld.

## 2. Möglichkeit der Rechtswahl

Weicht der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person von deren Staatsangehörigkeit ab, so besteht gemäß Art 22 EuErbVO die Möglichkeit, eine **Rechtswahl** zu treffen. Es darf jedoch nur das Recht jenes Staates gewählt werden, zu welchem die **Staatsangehörigkeit** besteht.

Hat sohin etwa ein österreichischer Staatsbürger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat und möchte, dass im Todesfalle dennoch österreichisches (Erb)Recht zur Anwendung gelangt, so **muss eine entsprechende Rechtswahl** getroffen werden.

Die Rechtswahl unterliegt bestimmten **Formvorschriften**. Sie sollte ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer **Verfügung von Todes wegen** erfolgen, kann aber unter Umständen auch aus den Inhalten einer solchen Verfügung (schlüssig) **abgeleitet** werden; worauf man sich allerdings nicht verlassen sollte.

Eine **nachträgliche Änderung** der Rechtswahl ist nur unter (neuerlicher) **Einhaltung der Formvorschriften** für die Änderung oder den Widerruf einer Verfügung von Todes wegen möglich.

Noch ungeklärt ist, ob auf Basis der EU-Erbrechtsverordnung auch eine **Wahl des Gerichtsstandes** zulässigerweise erfolgen kann. Wir empfehlen jedenfalls, zusätzlich zur Rechtswahl, auch eine Wahl des Gerichtsstandes in eine letztwillige Verfügung aufzunehmen. Anderenfalls wäre es nämlich denkbar, dass bei bloßer Rechtswahl zwar das gewählte Recht anzuwenden wäre, dieses aber durch die Gerichte im Land des gewöhnlichen Aufenthaltes anzuwenden wäre; also etwa spanische Gerichte die Verlassenschaft nach österreichischem Recht abzuhandeln hätten.

## 3. Weitere Regelungen, Europäisches Nachlasszeugnis

Die weiteren Regelungen der EU-Erbrechtsverordnung betreffen vorwiegend verfahrensrechtliche Fragen und sind materiellrechtlich weniger von Bedeutung.

Zu beachten ist allerdings die Neueinführung eines **Europäischen Nachlasszeugnisses** in den Art 62 ff EuErbVO. Dieses Nachlasszeugnis dient, ähnlich der in Österreich bekannten **Einantwortungsurkunde** (oder dem deutschen Erbschein), dem Zweck, dass Erben, Vermächtnisnehmer und andere Berechtigte gegenüber Behörden und anderen Stellen ihre Berechtigung am Nachlass nachweisen können.

Das europäische Nachlasszeugnis bringt, insbesondere für jene Fälle eine enorme Erleichterung, in welchen in vielen Ländern Nachlassvermögen vorhanden ist, da bisher in solchen Fällen in jedem einzelnen Land die dort erforderliche **Nachweisurkunde** erlangt werden musste, um seine Erbansprüche geltend zu machen. Künftig kann dies einheitlich (ausgenommen in Dänemark, Irland und Großbritannien) mit dem EU-Nachlasszeugnis erfolgen.

## B. Das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015)

Das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 wurde am 07.07.2015 durch den Nationalrat beschlossen und hat am 23.07.2015 den Bundesrat passiert. Gegenstand des ErbRÄG 2015 ist eine **umfassende Reform** des österreichischen Erbrechtes, einerseits auf **sprachlicher** Ebene und andererseits auch im Sinne einer **inhaltlichen Modernisierung** zahlreicher Regelungen des ABGB.

Die **inhaltlichen Änderungen** betreffen vor allem das Pflichtteilsrecht, das gesetzliche Erbrecht, die Regelungen über die Aufhebung und die Form von letztwilligen Verfügungen, die Berücksichtigung von Pflegeleistungen und die Enterbung.

Das ErbRÄG 2015 wird mit **01.01.2017** in Kraft treten. Davon ausgenommen sind jene Regelungen, welche zur Anpassung an die EU-Erbrechtsverordnung vorgenommen werden und bereits mit **17.08.2015** in Kraft treten.

Durchaus **einschneidende Änderungen** finden sich im **Bereich des Pflichtteilsrechtes**, auf welche wir im Folgenden eingehen werden.

### 1. Pflichtteilsrecht

#### a) Änderungen bei der Pflichtteilsberechnung

Die Pflichtteilsberechnung wird in den §§ 778 ff ABGB neu gestaltet. Die bisherige Unterscheidung zwischen Schenkungen, Vorempfängen und Vorschüssen bei der Berechnung des Pflichtteils wird aufgegeben und die Regelungen werden vereinheitlicht, sodass alle Formen unentgeltlicher Zuwendungen unter Lebenden künftig gleich behandelt werden.

Das Gesetz unterscheidet künftig zwischen **Anrechnung** und **Hinzurechnung**.

Mit der **Hinzurechnung** ist, im Rahmen der Berechnung der Pflichtteilsansprüche, die Hinzurechnung sämtlicher Zuwendungen unter Lebenden (also vor dem Ableben) gemeint, mit der **Anrechnung** die Verringerung des Pflichtteils aufgrund bereits erhaltener Vorempfänge.

Für die Hinzu- und Anrechnung von Zuwendungen wird wie bisher danach differenziert, ob die Zuwendung an eine **pflichtteilsberechtigten Person** oder an eine andere (**nicht pflichtteilsberechtigten**) Person gemacht wurde.

Zuwendungen an pflichtteilsberechtigten Personen werden **unbefristet** hinzu- und angerechnet, während Zuwendungen an nicht pflichtteilsberechtigten Personen nur dann hinzu- und angerechnet werden, wenn die Zuwendung innerhalb von **zwei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen** gemacht wurde. Pflichtteilsberechtigten müssen auch wie bisher unbefristet Zuwendungen zur Deckung der Pflichtteile (bei Unterdeckung des Nachlasses) herausgeben; nicht pflichtteilsberechtigten Personen sind wie bisher nach zwei Jahren von dieser Herausgabepflicht befreit. Ausgenommen bleiben weiterhin Zuwendungen ohne Schmälerung des Stammvermögens und Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken.

Entgegen den überwiegenden Lehrmeinungen wird nunmehr neu gesetzlich klargestellt, dass Schenkungen zum Schenkungszeitpunkt zu bewerten sind, wobei anschließend eine Valorisierung anhand des VPI auf den Todeszeitpunkt vorzunehmen ist.

## b) Fristenlauf, Vermögensopfertheorie und Privatstiftungen

Hinsichtlich der Berechnung der zweijährigen Frist wird in den Erläuterungen ausdrücklich auf die "**Vermögensopfertheorie**" verwiesen. Nach dieser kommt es für den Beginn des Fristenlaufes darauf an, wann die Schenkung wirklich gemacht wurde, also der Verstorbene das Vermögensopfer in Bezug auf die Zuwendung endgültig erbracht, sich sohin endgültig seines Vermögens begeben, hat. Dies soll etwa dann der Fall sein, wenn ein Schenkungsvertrag ohne Widerrufsvorbehalt oder Möglichkeit des Rückerwerbs des Zuwendenden, in Bezug auf die zugewendete Sache, erfüllt worden ist. Insbesondere ein **Rückschenkungsangebot** des Geschenknehmers, die **Widerrufsmöglichkeit der Privatstiftung**, wenn der Stifter Letztbegünstigter ist, sowie **andere Stifterrechte**, die zum Rückerwerb verwendet werden können oder der Vorbehalt eines umfassenden Fruchtgenussrechtes und/oder ein Veräußerungs- und Belastungsverbot (bspw. bei Schenkungen von Liegenschaften), führen dazu, dass das **Vermögensopfer noch nicht erbracht** wurde. Durch ein bloßes Nutzungsrecht wird das Vermögensopfer aber regelmäßig nicht ausgeschlossen.

Bei Zuwendungen an eine Privatstiftung oder an den Begünstigten einer Privatstiftung soll die Zweijahresfrist nicht zu laufen beginnen, solange sich der Verstorbene als Stifter ein **Widerrufsrecht** oder **sonstige umfassende Änderungen vorbehalten** hat, weil in diesem Fall das Vermögensopfer noch nicht endgültig erbracht worden ist.

**Zuwendungen** einer Privatstiftung sollen weiters dann **unbefristet anrechnungspflichtig** sein, wenn die Zuwendung der Umgehung des Pflichtteilsrechtes dient, weil die Stiftung nur zwischen dem Geschenkgeber und dem beschenkten Pflichtteilsberechtigten zwischengeschaltet wird, um die kurze Frist auszunützen, wodurch Ansprüche anderer Pflichtteilsberechtigter beschränkt würden.

## c) Abstrakt Pflichtteilsberechtigte

Bisher waren **abstrakt Pflichtteilsberechtigte** die Nachkommen (Kinder und Kindesinder), die **Vorfahren** (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern des Erblassers) sowie der Ehegatte des Erblassers. Künftig werden ausschließlich die Nachkommen und der Ehegatte abstrakt Pflichtteilsberechtigte sein.

Das **Pflichtteilsrecht der Vorfahren entfällt ab 01.01.2017** sohin zur Gänze.

## d) Fälligkeit und Stundungsmöglichkeiten des Pflichtteilsanspruches

Die Fälligkeit des Geldpflichtteils tritt künftig zwar bereits mit dem Tod des Erblassers ein. Der Anspruch kann jedoch erstmalig **ein Jahr danach** geltend gemacht werden (§ 765 ABGB).

Darüber hinaus bestehen weitere **Stundungs- bzw. Ratenzahlungsmöglichkeiten** (§§ 766 ff ABGB). So kann etwa der letztwillig Verfügende selbst anordnen, dass der

Pflichtteilsanspruch auf maximal fünf Jahre gestundet ist oder innerhalb dieses Zeitraums in Teilbeträgen zu leisten ist. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, kann das Gericht (von Amts wegen) den Zeitraum der Stundung bzw. Ratenzahlung auf maximal 10 Jahre verlängern.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass über **Verlangen eines Pflichtteilsschuldners** der Pflichtteilsanspruch gerichtlich gestundet werden kann, soweit diesen die Erfüllung, unter Berücksichtigung aller Umstände, unbillig hart träfe. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Pflichtteilsschuldner mangels ausreichenden anderen Vermögens die Wohnung, die ihm zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses dient, oder ein Unternehmen, das seine wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellt, veräußern müsste. Ebenso ist der Geldpflichtteilsanspruch auf Verlangen eines Pflichtteilsschuldners zu stunden, wenn dessen sofortige Entrichtung den Fortbestand eines Unternehmens erheblich gefährdet.

In allen Fällen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen und es sind die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Träfe die Stundung oder Ratenzahlung den Pflichtteilsberechtigten unbillig hart, so ist eine Stundung oder Ratenzahlung nicht zulässig und zwar auch nicht jene, welche der letztwillig Verfügende allenfalls angeordnet hat.

In allen Stundungsfällen besteht die Möglichkeit, dass seitens des Gerichtes eine Sicherstellung des Pflichtteilsanspruches angeordnet wird. Weiters ist eine Verzinsung sämtlicher gestundeter Forderungen in Höhe von 4 % p.a. vorgesehen, wobei die Verzinsung, aufgrund der Fälligkeitsregelung, bereits mit dem Todestag zu laufen beginnt.

#### e) Mit Bedingungen oder Belastungen verbundene Zuwendungen

Haften einer Zuwendung oder Schenkung auf den Todesfall **Bedingungen oder Belastungen** an, die der Verwertung des zugewendeten oder geschenkten Vermögens entgegenstehen, so hindert dies künftig, anders als bisher, nicht deren Eignung zur Pflichtteilsdeckung. Ein dadurch fehlender oder verminderter Nutzen ist aber bei der Bewertung der Schenkung zu berücksichtigen (§ 762 ABGB)

#### f) Enterbungsgründe

Die Enterbungsgründe werden in den §§ 769 ff ABGB **neu geregelt und erweitert**. Neu vorgesehen ist, dass auch Straftaten gegen nahe Angehörige, die Zufügung schweren seelischen Leides und die Verletzung familienrechtlicher Pflichten im Eltern-Kind-Verhältnis eine Enterbung rechtfertigen können. Der Enterbungsgrund der "**anstößigen Lebensart**" hingegen wird, ganz im Sinne der Modernisierung, als nicht mehr zeitgemäß aufgehoben.

Neu eingeführt wird ein **Kausalitätserfordernis**. Gemäß § 772 Abs 2 ABGB muss der Enterbungsgrund für die Enterbung ursächlich (kausal) gewesen sein, was wiederum erfordert, dass der Enterbungsgrund im Zeitpunkt der Enterbung bereits vorlag.

Auch die **Beweislast** wird neu geregelt (§ 774 ABGB). Das Vorliegen eines Enterbungsgrundes hat grundsätzlich der Pflichtteilsschuldner zu beweisen. Hinsichtlich des Kausalitätserfordernisses ist jedoch eine gesetzliche Vermutung vorgesehen, wonach bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes vermutet wird, dass dieser für die Enterbung kausal war.

Die Enterbung hat grundsätzlich durch **ausdrückliche Erklärung** in Form einer letztwilligen Verfügung zu erfolgen. Neu ist jedoch, dass auch eine **stillschweigende Enterbung** – durch Übergehung in der letztwilligen Verfügung – möglich ist.

Eine bereits vorgenommene Enterbung kann jederzeit durch letztwillige Verfügung widerrufen werden. Darüber hinaus wird auch eine (schlüssige) Verzeihung anerkannt, wenn mangels Testierfähigkeit ein formgerechter Widerruf nicht mehr möglich wäre (§ 773 ABGB).

### **g) Pflichtteilsminderung**

Die Voraussetzungen für die **Pflichtteilsminderung** (Reduktion auf die Hälfte, also bloß ein Viertel des Erbteils) werden geringfügig gelockert. Künftig genügt bereits ein fehlendes Naheverhältnis über einen längeren Zeitraum (die Erläuterungen sprechen von mindestens 20 Jahren) vor dem Tod des Erblassers.

Die Pflichtteilsminderung kann auch stillschweigend (durch Übergehen) angeordnet werden. Nach der Neuregelung ist eine Pflichtteilsminderung dann ausgeschlossen, wenn der Erblasser den Kontakt grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für fehlende Kontakte gegeben hat.

Die Möglichkeit der Pflichtteilsminderung besteht künftig auch gegenüber dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner.

## **C. Zusammenfassung und Empfehlungen**

Die EU-Erbrechtsverordnung, welche bereits ab 17.08.2015 in Österreich und den meisten anderen EU-Ländern gelten wird, führt zu einer grundlegenden Änderungen dahingehend, dass sich bei Todesfällen das anzuwendende Recht und die Zuständigkeit der Gerichte nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit richten, sondern nach dem gewöhnlichen Aufenthalt.

Dieser gewöhnliche Aufenthalt kann gerade bei älteren Personen oftmals im Ausland liegen; etwa aufgrund längerer Aufenthalte in wärmeren Ländern. Haben diese Personen bisher in ihren letztwilligen Verfügungen und Testamenten keine Rechtswahl und keine Wahl des Gerichtsstandes getroffen, so besteht die Gefahr, dass aufgrund des gewöhnlichen Aufenthaltes nicht mehr österreichisches Recht anzuwenden ist und auch österreichische Gerichte nicht mehr zuständig wären, was zu erheblichen Abweichungen vom eigentlichen Willen des Erblassers führen kann.

Es wird daher **dringend empfohlen**, bestehende letztwillige Verfügungen und Testamente zu prüfen oder prüfen zu lassen und **im Bedarfsfalle eine derartige Rechtswahl und Wahl des Gerichtsstandes zu ergänzen**.

Das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 bringt im Bereich des Pflichtteilsrechtes zahlreiche Neuerungen mit sich. Gerade die ohnehin **schwierige Unternehmensnachfolge** könnte von diesen Änderungen massiv beeinträchtigt werden, zumal sich nicht nur die Modalitäten der Fälligkeit und der Auszahlung des Pflichtteilsanspruches ändern, sondern sogar der Kreis der Pflichtteilsberechtigten selbst (künftig kein Pflichtteil für Vorfahren!).



Aber auch die tendenzielle Verschärfung bzw. Aufwertung des Pflichtteilsrechtes (als regelmäßiger "Knackpunkt" bei der Unternehmensnachfolge) und die Bewertung von Schenkungen unter Lebenden können aufgrund der vorgesehenen Valorisierung dazu führen, dass Schenkungen, die bereits lange zurückliegen, im Zeitpunkt des Entstehens des Pflichtteilsanspruches einen deutlich höheren Wert aufweisen, als vom Erblasser angenommen und vom Pflichtteilsschuldner daher kaum abzugelten sind.

Diese Änderungen werden zwar "erst" mit 01.01.2017 in Kraft treten, dennoch empfehlen wir allfällige komplexe Erbregelungen oder Nachfolgegestaltungen möglichst früh analysieren zu lassen, um im Bedarfsfall ausreichend Zeit für eine Anpassung oder Sanierung zur Verfügung zu haben.

Für Ihre allfälligen Überlegungen steht Ihnen unser Team selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)